

## Information

### nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

#### Verantwortliche/r

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Herr Thomas Hendele  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
[landrat@kreis-mettmann.de](mailto:landrat@kreis-mettmann.de)  
Tel. 02104 99-0

#### Vertreter/in

---

#### Datenschutzbeauftragte/r

Datenschutzbeauftragter des Kreises Mettmann  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
[datenschutz@kreis-mettmann.de](mailto:datenschutz@kreis-mettmann.de)  
Tel. 02104 99-0

#### Zweck/e der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um über Ihren Antrag

- auf Feststellung einer Behinderung gemäß § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB)
- auf Feststellung von gesundheitlichen Merkmalen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen
- auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises zu entscheiden.

#### Wesentliche Rechtsgrundlage/n

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 1 Buchst. a EU- DSGVO in Verbindung mit §§ 67a, 67b SGB X verarbeitet.

## Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben - soweit notwendig - an:

- beauftragte Gutachter/Gutachterinnen zur medizinischen Beurteilung
- andere Sozialleistungsträger für deren gesetzlichen Aufgaben
- Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Falle eines Streitverfahrens
- einen externen Dienstleister für den Druck des Schwerbehindertenausweises
- an das für Sie zuständige Finanzamt (für die Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrages nach § 65 EStDVO), sofern Sie sich damit einverstanden erklärt haben auf der Grundlage des § 69 Abs.1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 und § 78 SGB X.

## Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen

Ihre Daten werden nach der Erhebung im Auftrag des Kreises Mettmann, Amt für Menschen mit Behinderung, bei IT.NRW so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß (§ 67c Abs.1 SGB X) für die jeweilige Aufgabenerfüllung - Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX), Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises bzw. Bescheinigung, zur Erfüllung haushaltsrechtlicher Nachweispflichten - erforderlich ist.

Die Verpflichtung zum Löschen ergibt sich aus der Rechtsgrundlage des § 84 SGB X und Art. 17 DSGVO, sowie aus den haushaltsrechtlichen Grundlagen der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS).

Akten zur Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht werden nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren in der Regel vernichtet,

- a) nach einer verbindlichen Ablehnung eines Antrages auf Feststellung im Erstantrag (GdB < 20),
- b) mit Antragsrücknahme im Erstantrag vor Bescheiderteilung,
- c) Wohnortwechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Aufgabenträgers (betrifft nur die Daten des bisherigen Aufgabenträgers)
- d) Nach dem Tod der antragstellenden Person
- e) Wenn die antragstellende Person das Alter von 130 Jahren erreicht und keine Bedingung nach a) bis d) vorliegt.

## Rechte der betroffenen Person

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung

## Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 / 38424-0

Fax 0211 / 38424-10

<mailto:poststelle@ldi.nrw.de>

Internet [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)